

21. Ist zur Stempelpflichtigkeit eines Interimsscheines nach dem Tarif I 1a des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 erforderlich, daß in dem Scheine die Zusicherung des Aktienbezuges oder das Anteilsrecht eines Aktionärs vor Ausgabe der Aktien zum Ausdruck gelangt ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1888 i. S. Fiskus (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. IV. 215/88.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft „B. W.“ hatte beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 480 000 *M* auf 600 000 *M* zu erhöhen und die neuen Aktien, 24 Stück zu 5000 *M*, sogleich nach erfolgter Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister auszugeben. Die Eintragung erfolgte. Der Kaufmann E. H. übernahm die neuen Aktien und zahlte den Aktienbetrag bar zur Verfügung der Gesellschaft. Der Kaufmann U. als derzeitiger Vorstand der Gesellschaft leistete in notariell beglaubigter Urkunde vom 15. Januar 1887 dem Kaufmann E. H. Quittung über die geschehene Zahlung. E. H. setzte am selben Tage unter die Quittung den Vermerk, daß er die Quittung annehme und seinerseits die von ihm bar zur Deckung seiner Aktien bewirkte Einzahlung von 120 000 *M* versichere. Am gleichen Tage gab E. H. in notarieller Urkunde, indem er dem Notar den Besitz sämtlicher Aktien der Gesellschaft, die bisher das Grundkapital von 480 000 *M* gebildet hatten, nachwies, unter Bezugnahme auf den Inhalt der bereits erwähnten, über die Zahlung der 120 000 *M* ausgestellten Urkunde die Erklärung ab, daß er als Besitzer sämtlicher Aktien der Gesellschaft, also als alleiniger Aktionär, in Ausführung des erwähnten, über die Erhöhung des Grundkapitales auf 600 000 *M* gefaßten Generalversammlungsbeschlusses seinerseits einen Generalversammlungsbeschuß dahin fasse, daß er dem das Grundkapital der Gesellschaft betreffenden §. 4 des Gesellschaftstatutes die Fassung gebe: „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 600 000 *M* und zerfällt in 120 Stück Aktien à 5000 *M*. Die Gesellschaft kann

ihre eigenen Aktien in Gemäßheit des Art. 215d Abs. 2 H.G.B. amortisieren.“

Der Beklagte will die erstere der erwähnten Urkunden vom 15. Januar 1887, in welcher über die Zahlung der 120 000 *M* Quittung geleistet wird, für einen Interimsschein erachtet und auf dieselbe den §. 2 des Reichsstempelgesetzes (Tarif Nr. 1) vom 29. Mai 1885 angewendet wissen, während die Klägerin, welche die solcher Auffassung entsprechende Stempelsteuer gezahlt hat, mit ihrer auf Rückzahlung der Steuer gerichteten Klage die Ansicht vertritt, daß nur eine Quittung über die 120 000 *M*, kein Interimsschein, in Frage stehe. Beide Vorberrichter haben die Auffassung der Klägerin gebilligt. Die vom Beklagten eingelegte Revision kann . . . keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht sieht für die Beantwortung der Frage, ob die in Rede stehende Urkunde als Interimsschein anzusehen sei, die im §. 207 Abs. 5 H.G.B. enthaltene Bestimmung als maßgebend an, welche besagt, daß Anteilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert werde, oder welche sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), auf den Inhaber nicht lauten dürfen. Durch diese Vorschrift hält das Gericht den Begriff des Interimsscheines auch in Ansehung der Stempelsteuerfrage für bestimmt und begrenzt. Von der vorliegenden Urkunde vom 15. Januar 1887 aber nimmt es an, daß dieselbe, da sie die Zusicherung eines Aktienbezugsrechtes ebensowenig enthalte, wie sie über das Anteilsrecht eines Aktionärs am Aktiengesellschaftsvermögen ausgestellt sei, unter den angegebenen Begriff nicht falle. Außerdem führt es aus, daß die Urkunde auch darum für einen Interimsschein nicht zu erachten sei, weil ein solcher immer nur die Stelle einer Aktie vertreten könne, daß es also im vorliegenden Falle, da 24 Aktien zu 5000 *M* auszugeben gewesen seien, einer Ausstellung von 24 Interimsscheinen bedurft haben würde. Endlich zieht das Gericht in Betracht, wie es mit dem Begriffe des Interimsscheines nicht verträglich erscheine, daß E. H. den Besitz der in Frage stehenden Urkunde nicht erlangt habe, die Urkunde auch nicht dazu bestimmt gewesen sei, in die Hände des E. H. zu gelangen, daß sie vielmehr zum Nachweise der erfolgten Barzahlung des Betrages, um welchen das Grundkapital der Gesellschaft habe erhöht werden sollen, zu den Akten betreffend das Handelsregister gegeben worden und dort verblieben sei.

Von diesen Entscheidungsgründen erscheint der, mit welchem der Urkunde die Bedeutung eines Interimscheines darum abgesprochen wird, weil sie über den Gesamtbetrag der von E. H. übernommenen 24 Aktien ausgestellt sei, nicht zutreffend. Es liegt kein Grund vor, aus welchem ein Interimschein nicht über das Bezugsrecht auf mehrere Aktien oder über ein in mehreren Aktien zu verbriefendes Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen sollte ausgestellt werden können. Ebensovienig entscheidend ist die Erwägung des Berufungsgerichtes, daß die Urkunde nicht in die Hände des E. H. gelangt und nicht dazu bestimmt gewesen sei, in seine Hände zu kommen. Denn bei dem vorliegenden Sachverhältnisse ist die Annahme geboten, daß die Urkunde für E. H., der das Geld für die von ihm übernommenen 24 Aktien gezahlt hatte und mit dieser Zahlung die den 24 Aktien entsprechenden Anteilsrechte am Gesellschaftsvermögen erwerben wollte, ausgestellt worden ist. Ob die Urkunde zu den Akten, betreffend das Handelsregister, gegeben worden und dort verblieben ist, weil E. H., der nach der zweiten Urkunde vom 15. Januar 1887 Besitzer aller Aktien über das bis dahin vorhandene Grundvermögen der Gesellschaft war, von der Urkunde anderweiten Gebrauch nicht zu machen willens gewesen ist, erscheint gleichgültig. Das entscheidende Gewicht ist vielmehr auf den Inhalt des §. 207 Abs. 5 H.G.B. und die darin enthaltene Begriffsbestimmung des Interimscheines zu legen. Nach dem unstreitigen Sachverhältnisse, insbesondere nach dem Inhalte der zweiten, dem Thatbestande angehörigen Urkunde vom 15. Januar 1887 stellt sich zwar die Ausstellung der Quittungsurkunde gegenüber der Ausgabe der Aktien als ein Rechtsakt dar, der geeignet erscheint, mit Rücksicht auf die der Ausstellung vorangegangenen Rechtsvorgänge einen Anspruch des E. H. auf Hergabe der übernommenen Aktien gegen die Aktiengesellschaft zu begründen. Wäre also unter einem Interimscheine im Sinne des Börsensteuergesetzes eine jede Urkunde zu verstehen, welche bei einem bedingten oder betagten oder aus irgend einem anderen Grunde realisierbaren Aktienbezugsrechte desjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, als Nachweis des vollständigen oder teilweisen Eintrittes einer der Voraussetzungen jenes Bezugsrechtes zu dienen bestimmt ist, so würde die Urkunde — mit dem Beklagten — für einen stempelpflichtigen Interimschein zu erachten sein. Allein wenn auch die in Rede stehende ausdehnende Begriffsbestimmung des

Interimsscheines von manchen Schriftstellern vertreten wird und selbst Quittungen über Teil- oder Ratenzahlungen als Interimsscheine bezeichnet werden,

vergl. Renaud, Aktiengesellschaftsrecht 2. Aufl. §. 78 S. 720; Anschütz und v. Bülderndorff, Kommentar zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche Bd. 2 Abt. 2 (Supplementband) S. 139 flg.,

so fehlt es doch an ausreichenden Gründen für die Annahme, daß das Börsensteuergesetz dem Begriffe des Interimsscheines die bezeichnete Ausdehnung habe geben wollen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß dies Gesetz der für Interimsscheine angeordneten Stempelsteuer nur die Urkunden hat unterwerfen wollen, in denen eine Zusicherung des Aktienbezuges ausgesprochen oder sonst ein Anteilsrecht am Aktiengesellschaftsvermögen anerkannt wird, die also dem Begriffe des Interimsscheines, wie er im Art. 207 Abs. 5 H.G.B. angegeben ist, entsprechen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Revision der Erfolg zu versagen. Denn in der Urkunde ist weder eine Zusicherung des Aktienbezuges enthalten, noch wird darin eines Anteilsrechtes des E. H. am Aktiengesellschaftsvermögen erwähnt. Die Urkunde enthält in ihrem dispositiven Teile nichts weiter als eine Quittung des H. als Vorstandes der Aktiengesellschaft über die von E. H. im Betrage von 120 000 *M* geleistete Zahlung und die nähere Angabe des Grundes der Zahlung, welche in dem auf Erhöhung des Grundkapitales der Gesellschaft um 120 000 *M* gerichteten Beschlusse der Generalversammlung und in der seitens des E. H. erfolgten Übernahme des erhöhten Betrages des Aktientapitales bestand. Die bereits erwähnte Beweiserheblichkeit der Urkunde für einen Anspruch des E. H. auf den seiner Zeichnung und der von ihm geleisteten Zahlung entsprechenden Aktienbezug ist dabei gleichgültig. Auch durch diese Beweiserheblichkeit erhält die Urkunde nicht das rechtliche Gepräge eines Interimsscheines. Denn da der nach §. 2 Tarif Nr. 1 des Börsensteuergesetzes erforderliche Stempel ein Urkundenstempel ist, so genügt es, um den Stempelsteueranspruch begründet erscheinen zu lassen, nicht, daß der Inhalt der Urkunde in Verbindung mit den ihrer Ausstellung vorangegangenen Rechtsvorgängen dem Ansprüche auf den Aktienbezug zur Seite steht. Die Urkunde selbst würde vielmehr gemäß dem Rechtsgrundsätze, nach welchem die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde durch den Inhalt der Urkunde selbst be-

stimmt wird, dem Anspruche des G. H. auf den Aktienbezug oder dem Anteilsrechte desselben an dem Vermögen der Gesellschaft Ausdruck zu geben haben.“